

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Volker Bajus und Meta Janssen-Kucz (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Dürfen Einzelhändler Menschen, die von der Maskenpflicht befreit sind, den Zutritt verweigern?

Anfrage der Abgeordneten Volker Bajus und Meta Janssen-Kucz (GRÜNE), eingegangen am 24.11.2020 - Drs. 18/7994
an die Staatskanzlei übersandt am 26.11.2020

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung vom 09.12.2020

Vorbemerkung der Abgeordneten

Bei chronischen Erkrankungen, beispielsweise der Lungen- und Atemwege, aber auch bei psychischen Störungen und anderen gesundheitlichen Einschränkungen können sich Betroffene ein ärztliches Attest ausstellen lassen, das sie von der Maskenpflicht befreit.

Im Einzelhandel und in öffentlichen Verkehrsmitteln kommt es aufgrund der Maskenbefreiung einzelner Personen teilweise zu Diskussionen und Streitigkeiten, bei denen Menschen u. a. des Geschäftes verwiesen wurden. So musste ein 34-jähriger Osnabrücker mit ärztlichem Attest laut Berichten der *Neuen Osnabrücker Zeitung* vom 8. November 2020 einen Elektronikmarkt verlassen, da er keine Mund-Nase-Bedeckung trug. Das Attest des 34-Jährigen hat sich der Einzelhändler nicht zeigen lassen, ein Gesichtsvisor aus Plexiglas wurde ihm nicht angeboten, obwohl diese leihweise im Geschäft zur Verfügung stehen.

Im Bericht der *NOZ* heißt es weiter: „Petra Wontorra, Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung, berichtet von ‚vielen Menschen‘, denen der Zugang zu Geschäften oder öffentlichen Einrichtungen verwehrt werde, obwohl sie von der Maskenpflicht gesetzlich befreit seien. Sie erreichten ‚zunehmend Beschwerden‘ von Betroffenen, die Konflikte beim Friseur, im Bus oder beim Einkaufen erlebten.“

In einem weiteren Medienbericht der *Neuen Osnabrücker Zeitung* vom 10. November berichtet die Antidiskriminierungsstelle der Stadt Osnabrück von „Beschwerden von maskenbefreiten Menschen, die Geschäfte verlassen oder sich in aufreibenden Diskussionen rechtfertigen mussten.“ Dabei verweist die Stelle darauf, dass Gewerbetreibende zwar von ihrem Hausrecht Gebrauch machen und Kunden den Eintritt verwehren können, allerdings nur unter Einhaltung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes.

1. Auf welcher Rechtsgrundlage dürfen Einzelhändler Menschen, die von der Maskenpflicht befreit sind, den Zutritt zu ihrem Geschäft verwehren?

In der Vorbemerkung werden zutreffend das Hausrecht und die Einhaltung der Bestimmungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) angesprochen.

Nach § 903 Satz 1 BGB kann der Eigentümer einer Sache, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit dieser Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen. Diese Regelung ist die Rechtsgrundlage für die Ausübung des Hausrechts im Einzelhandel. Wenn das jeweilige Einzelhandelsgeschäft nicht im Eigentum der betreibenden Person steht,

sondern ein Pacht- oder Mietverhältnis besteht, ist ihr das Hausrecht in aller Regel durch den Vertrag mit dem Eigentümer übertragen.

Die Ausübung steht der den Einzelhandel betreibenden Person jedoch nicht nach freiem Belieben zu; ein freies Belieben gibt es nur bei privatem Wohnraum, der zudem grundgesetzlich geschützt ist. Bei Einzelhandelsgeschäften als für die Öffentlichkeit zugänglichen Räumlichkeiten gilt das Hausrecht zwar auch; es ist aber durch das AGG eingeschränkt. Auf die Antwort zur Frage 3 wird ergänzend hingewiesen.

2. Liegen der Landesregierung Hinweise vor, dass ärztliche Befreiungen vom Mund-Nase-Schutz-Tragen auch ohne hinreichende Indikation ausgesprochen werden? Wenn ja, in welchem Umfang geschieht dies?

Der Landesregierung liegen keine Hinweise vor, dass in größerem Umfang ärztliche Befreiungen von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung ohne hinreichende Indikation ausgesprochen werden.

3. Wie können die soziale Teilhabe und das Recht auf Nichtdiskriminierung von Menschen, die aus medizinischen Gründen keinen Mund-Nase-Schutz tragen können, trotz allgemeiner Mund-Nase-Schutz-Pflicht gewährleistet werden?

§ 3 Abs. 6 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Corona-VO) stellt die Grundlage dafür her, dass Menschen mit Behinderungen auch dort am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können, wo grundsätzlich eine Maskenpflicht besteht. Hiernach sind Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, z. B. einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und die dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können, von den vorgegebenen Verpflichtungen, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, ausgenommen.

Diese Regelung hebt jedoch wiederum nicht das in einer höherrangigen Rechtsnorm geregelte und in der Antwort zur Frage 1 dargestellte Hausrecht im vollen Umfang auf. Die Frage, in welchen Fällen bei der Geltendmachung des Hausrechts ein Verstoß gegen das AGG vorliegt oder nicht, kann jedoch nicht generell beantwortet werden, sondern unterliegt einer Einzelfallbetrachtung bzw.-bewertung.

Die Landesregierung gibt insoweit folgende Hinweise:

Im Falle des Verdachts eines Verstoßes gegen das AGG können sich Menschen mit Behinderungen u. a. an die Antidiskriminierungsstelle des Bundes (§ 25 AGG) wenden.

Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes arbeitet auf Grundlage des AGG, das vor Diskriminierung aus rassistischen Gründen oder wegen der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, der sexuellen Identität, des Geschlechts, des Alters oder einer Behinderung schützt.

Sie unterstützt und berät vor diesem rechtlichen Hintergrund Personen, die Benachteiligungen erfahren haben.

Die Antidiskriminierungsstelle¹ hat sich bereits mit der in der Kleinen Anfrage angesprochenen Problematik befasst und dazu folgende Informationen auf ihrer Internetseite veröffentlicht:

„Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) erreichen viele Anfragen von Kundinnen und Kunden, denen der Zutritt zu Geschäften verweigert wird, weil sie keinen Mund-Nasen-Schutz tragen. Bei der Zutrittsverweigerung berufen sich die Geschäftsinhabenden regelmäßig auf ihr Hausrecht und auf entsprechende Verfügungen der Länder. Den Betroffenen ist es häufig aufgrund von Lungenfunktionsstörungen, von physischen oder psychischen Behinderungen nicht möglich, den Mund

¹ https://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/ThemenUndForschung/Corona/Mund_Nasenschutz/mund_nasen_schutz_node.html

und die Nase zu bedecken. Viele berichten uns, dass sie durch das Tragen einer Maske nicht nur erschwert atmen können, sondern auch die Gefahr von Asthmaanfällen, Ohnmachtsgefühlen und Panikattacken besteht, die den alltäglichen Einkauf im Geschäft mit Maske zur Unmöglichkeit oder akuten Lebensgefahr werden lässt. Die meisten der Betroffenen führen deshalb ein ärztliches Attest mit sich, wonach ihnen das Tragen der Maske aus medizinischen Gründen nicht zugemutet werden kann. Gleichzeitig haben die Bundesländer für solche Fälle in ihren Verordnungen Ausnahmen von der Pflicht zum Tragen einer Maske geregelt.

Einordnung/Einschätzung

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) schützt Kundinnen und Kunden davor, wegen einer Behinderung benachteiligt zu werden. Im Zusammenhang mit der Maskenpflicht können sich insoweit nur diejenigen auf das AGG berufen, denen das Tragen der Maske wegen einer Behinderung nicht möglich ist. Eine Behinderung liegt bei langfristigen körperlichen, seelischen oder geistigen Beeinträchtigungen vor, welche die Betroffenen in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern. Wenn Kundinnen wegen einer vorübergehenden Erkrankung keine Maske tragen können oder wegen einer chronischen Erkrankung, die sie normalerweise nicht an der gesellschaftlichen Teilhabe hindert, können sie sich nicht auf das AGG berufen. Grundsätzlich sind Betreiber im Groß- und Einzelhandel wegen des Hausrechts zwar frei in der Entscheidung, ob und in welchem Umfang Personen Zugang zu ihren Räumen gestattet wird. Die Ausübung des Hausrechts ist allerdings nur innerhalb der vom AGG gesetzten Grenzen zulässig. Die Ausübung darf nicht dazu führen, dass Personen wegen ihrer Behinderung, Herkunft, sexuellen Identität oder Religion, wegen ihres Alters oder Geschlechts nach dem AGG benachteiligt werden.

Das AGG verbietet auch sogenannte mittelbare Benachteiligungen wegen einer Behinderung. Eine ausnahmslose Durchsetzung der Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, hat zunächst eine gegenüber Menschen mit beispielsweise behinderungsbedingten Atemwegserkrankungen, Epilepsien usw. mittelbar benachteiligende Wirkung. Davon ist auszugehen, wenn - wie hier - in erster Linie Menschen mit einer Behinderung durch eine an alle gerichtete Regelung besonders nachteilig betroffen sind. Eine mittelbare Benachteiligung liegt allerdings dann nicht vor, wenn die Maskenpflicht sachlich gerechtfertigt werden kann und diese Regelung angemessen und erforderlich ist. Ein sachliches und auch wichtiges Ziel liegt hier vor, da die Maskenpflicht Kundinnen und Kunden und Beschäftigte vor Neuinfektionen schützt sowie insgesamt die Verbreitung des Corona-Virus eindämmt. Allerdings muss die ausnahmslose Durchsetzung der Maskenpflicht auch aufgrund der Situation vor Ort und der Interessen aller Beteiligten insgesamt angemessen erscheinen. Hier wird man je nach Situation zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen. Wenn es sich um ein kleines Geschäft handelt und das Verkaufspersonal zur Risikogruppe gehört, erscheint es eher angemessen, keine Ausnahme von der Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung zuzulassen. Der Umstand, dass eine Landesverordnung Einzelne von der Maskenpflicht befreit, um Menschen mit Behinderungen nicht von der Teilhabe im öffentlichen Leben auszuschließen, spricht allerdings in der Tendenz gegen die Angemessenheit einer ausnahmslosen Durchsetzung der Maskenpflicht in jedenfalls großen Ladengeschäften.“

Antidiskriminierungsstellen sind vereinzelt auch auf kommunaler Ebene eingerichtet worden. (siehe beispielsweise <https://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Soziales/Integration-Einwanderung/Antidiskriminierungsstelle-ADS>) und beraten ebenfalls in Fällen des Verdachts auf Verstöße gegen das AGG.

Letztendlich können betroffene Menschen auch eine gerichtliche Klärung herbeiführen.

Für viele Personen, die nach § 3 Abs. 6 Corona-VO von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung befreit sind, besteht die Möglichkeit, ein Visier zu tragen.

Dies gewährleistet kein genauso hohes Schutzniveau wie eine eng anliegende, textile Mund-Nase-Bedeckung, verhindert aber dennoch eine ungebremste Ausbreitung von Tröpfchenpartikeln und trägt so zum Schutz von anderen Kundinnen und Kunden sowie Beschäftigten bei und kann daher die Akzeptanz für die fehlende enganliegende textile Mund-Nase-Bedeckung erhöhen.